



**Übersicht über die Besoldung ab 01/2021:**  
**Professor/in in der Besoldungsgruppe W2/W3**

**Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe (3 Jahre)**  
**nach 3 Jahren: Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (bei positiver Evaluation)**

**Besoldung W2/W3**

Grundgehalt Besoldungsgruppe	W2 6.675,70 €	W3 7.578,18 €
<b>Familienzuschlag</b> zu berücksichtigen sind Kinder, sofern ein Anspruch auf die Zahlung von Kindergeld besteht		
verheiratet	Stufe 1	<b>154,47 €</b>
verheiratet + 1 zu berücksichtigendes Kind	Stufe 2	<b>289,53 €</b>
verheiratet + 2 zu berücksichtigende Kinder	Stufe 3	<b>424,59 €</b>
verheiratet + 3 zu berücksichtigende Kinder	Stufe 4	<b>832,57 €</b>
verheiratet + 4 zu berücksichtigende Kinder	Stufe 5	<b>1.240,15 €</b>
verheiratet + 5 zu berücksichtigende Kinder	Stufe 6	<b>1.647,93 €</b>

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen des Landes ergänzt um die Richtlinien der Hochschule Reutlingen über die das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leistungsgremien.

Das Beamtenverhältnis unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht.

Abzüge entstehen nur für Steuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Zusätzlich berücksichtigt werden muss eine die anteilige Krankenversicherung. Das Land Baden-Württemberg leistet im Rahmen der Beihilfe eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für Beamte, deren Kinder sowie deren Ehepartner, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind.

Die Beihilfe wird auf Antrag von dem jeweiligen Dienstherrn prozentual oder pauschal nach Vorlage der Rechnungen für gesundheitsbezogene Ausgaben gewährt. Erstattet werden 50 % bis 80 % der Aufwendungen, je nach Familiensituation.

Beihilfeberechtigte/r Beamtin/Beamter ohne Kinder oder mit einem berücksichtigungsfähigem Kind	50 %
Berücksichtigungsfähigen Ehegatten	50 %
Berücksichtigungsfähiges Kind	80 %

Den verbleibenden Teil der Krankheitskosten decken die Beihilfeberechtigten in der Regel durch eine private Kranken- und Pflegeversicherung ab.

Weitere Informationen zur Beihilfe können Sie unter <http://www.lbv.bwl.de/vordrucke/300.pdf> beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg erhalten.

